

09.12.2025

Neudruck

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem „**Siebtes Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen**“

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/16518

Die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragen, den oben genannten Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

„Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

Nach § 41 wird der folgende § 41a eingefügt:

„§ 41a Beschleunigungsgebiete für die Windenergie

Vorranggebiete für die Windenergie in Regionalplänen sind auch dann Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 28 des Raumordnungsgesetzes, wenn sie in einem Planaufstellungsverfahren nach dem Raumordnungsgesetz, welches vor dem 15. August 2025 förmlich eingeleitet oder abgeschlossen wurde, als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie ausgewiesen wurden, das jeweilige Vorranggebiet nicht in den in § 28 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes aufgeführten Gebieten liegt und im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens Regeln für wirkungsvolle Minderungsmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 4 des Raumordnungsgesetzes aufgestellt wurden.“

Begründung:

Die neu eingefügte Vorschrift des § 41a erklärt bestimmte, seitens der regionalen Planungsträger in den Regionalplänen als Beschleunigungsgebiete ausgewiesene Vorranggebiete für die Windenergie zu Beschleunigungsgebieten i.S.d. § 28 des Raumordnungsgesetzes (ROG). In Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen in diesen Beschleunigungsgebieten finden die Genehmigungserleichterungen des § 6b des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) Anwendung.

Nordrhein-Westfalen setzt die Flächenvorsorge für die Windenergie beschleunigt um. Die Träger der Regionalplanung sind dafür im bundesweiten Vergleich sehr frühzeitig ab 2023 in Regionalplanverfahren zur Umsetzung der Flächenziele des WindBG und des Ziel 10.2-2 und des Grundsatz 10.2-5 des Landesentwicklungsplans eingestiegen.

Gestützt auf die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) sowie erste Gesetzesentwürfe zur nationalen Umsetzung dieser Bestimmungen zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten haben die Träger der Regionalplanung in diesen Regionalplanverfahren ganz überwiegend auch bereits Beschleunigungsgebiete sowie Regeln für Minderungsmaßnahmen ausgewiesen bzw. haben entsprechende Planverfahren eingeleitet. Handlungsleitend ist es, beim Ausbau der Windenergie auch in den der Planung nachfolgenden Genehmigungsentscheidungen maximale Beschleunigung zu ermöglichen.

Das diesbezügliche Bundesrecht ist jedoch erst verspätet in Kraft getreten. Das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist erst seit dem 15. August 2025 in Kraft (BGBl. I Nr. 189 vom 14. August 2025).

In Umsetzung von Art. 15c der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2023/2413 sieht der Bundesgesetzgeber in dem neu gefassten § 28 ROG die Pflicht zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie im Wege eines Rechtsakts sui generis vor.

Die verfahrensrechtliche Konstellation in Nordrhein-Westfalen der Beschleunigungsgebietsausweisung bzw. der Durchführung eines dahingehenden Beteiligungsverfahrens vor Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes zur RED III-Richtlinie am 15. August 2025 bildet § 28 ROG zumindest nicht explizit ab. Es könnte sich daher in diesen Fällen nach § 28 Abs. 5, 8 ROG die Notwendigkeit ergeben, in erneuten Planverfahren eine (erneute) Ausweisung als Beschleunigungsgebiete vorzunehmen bzw. erneute Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Vor diesem Hintergrund hat § 41a LPIG NRW zum Ziel, vorsorglich zu regeln, dass in den Regionalplänen ausgewiesene Beschleunigungsgebiete ohne erneutes Planaufstellungsverfahren als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 28 ROG gelten bzw. keine erneutes Beteiligungsverfahren für in Aufstellung befindliche Pläne durchzuführen ist. Voraussetzung ist, dass die Pläne die Voraussetzungen des § 28 ROG bereits erfüllen und die Ausweisung in einem ordnungsgemäßen Verfahren im Übrigen entsprechend der Regelungen des ROG erfolgt ist. Die Regelung dient damit der Rechtssicherheit, der Entlastung der Träger der Regionalplanung sowie der Schonung der Ressourcen der öffentlichen Hand, da die Wiederholung von Planungsprozessen mit identischem Regelungsgehalt vermieden werden kann.

Auf entsprechende Beschleunigungsgebiete finden die Genehmigungserleichterungen des § 6b WindBG unmittelbare Anwendung, sodass § 41a LPIG NRW gleichermaßen dem Beschleunigungsgedanken des Unionsrechts entspricht.

Thorsten Schick
Matthias Kerkhoff
Dr. Jan Heinisch
Dr. Christian Untrieser

und Fraktion

Wibke Brems
Verena Schäffer
Mehrdad Mostofizadeh
Michael Röls-Leitmann
Jan Matzoll

und Fraktion